

Abmahnung erhalten - was tun?



Wenn Sie eine Abmahnung erhalten haben (insbesondere im [Urheber-](#), [Marken-](#), oder [Wettbewerbsrecht](#)), sollten Sie folgende Punkte beachten:

1. Fristen achten

Nehmen Sie Abmahnungen ernst. Rechtlich sind solche Fristen von besonderer Bedeutung, zu denen eine Unterlassungserklärung abgegeben werden soll. Folgt man dem nicht, und kann der Abmahner einen Unterlassungsanspruch glaubhaft darlegen, sind kostenpflichtige einstweilige Verfügungen möglich. Dies kann regelmäßig verhindert werden: durch rechtzeitige Stellungnahme gegenüber dem Abmahner, und/oder durch Schutzschriften beim mutmaßlich zuständigen Gericht.

2. Rechtspflicht nicht vorschnell anerkennen

Bei einer ersten Stellungnahme sollte eine Rechtspflicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung nicht vorschnell anerkannt werden. Zuvor sollten Formfragen der Abmahnung, die tatsächliche Berechtigung und Beweisbarkeit des behaupteten Anspruchs, und die eigene Rechtsposition geprüft werden.

3. Unterlassungserklärung

Je nach Rechtslage sollte eine [Unterlassungserklärung](#) abgegeben werden. Die Formulierung sollte bewusst erfolgen, da eine Erklärung 30 Jahre lang gelten kann. Bei Verstößen drohen empfindliche Vertragsstrafen.

Dieses Merkblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Eine Haftung wird nicht übernommen. Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen von Gesetzgeber und Rechtsprechung, und daher auch die Abmahnpraxis stetem Wandel unterworfen sind.



Rechtsanwalt

Dr. Jan Peter Müßig

Fachanwalt für
Urheber- und
Medienrecht

[Urheberrecht](#)
[Medienrecht](#)
[Verlagsrecht](#)
[Markenrecht](#)
[Wettbewerbsrecht](#)

[Dr. Müßig · Stüttgen ·
Voigt · Kämpf ·
Dr.Dr. Roth](#)

Rechtsanwälte &
Steuerberater
Bürogemeinschaft
Kaiserstr. 18
D - 55116 Mainz

8/2011

06131 / 144 150

[E-Mail:](#)

info@ramuessig.de